

bereits in dem dritten Vierteljahre ihres Lebens, als sie uns auf eine ebenso schändliche als freche Weise geraubt wurden. Der erwachsene Sohn der Kinderfrau, welcher wir die Wartung unserer Zwillinge anvertraut hatten, ein liederlicher, nichtswürdiger Mensch, hatte sich ein größliches Verbrechen zu schulden kommen lassen, weshalb ich ihn, kraft meines Amtes, festnehmen lassen und der Obrigkeit zur weiteren Bestrafung überliefern mußte. Seine Mutter, welche die törichte Meinung hegte, daß das Geschick ihres Sohnes allein in meiner Hand ruhe, versuchte erst durch Bitten und Tränen seine Freilassung von mir zu erlangen. Als diese nicht erfolgte, ließ sie ihr Trotz ein Mittel ersinnen, welches meines Wissens nur einmal in der Geschichte, und zwar in der des sächsischen Prinzenraubes, vorkommt. Gleichwie dort der Ritter Kunz von Rauffungen die Herausgabe entrittener Güter von seinem Fürsten erzwingen wollte, also hoffte hier ein Weib die Losgebung ihres strafwürdigen Sohnes zu bewirken. Der Brief, den die Knabenräuberin bei ihrer geschickt ausgeführten Entweichung uns Eltern zukommen ließ, machte jene, sowie ihre eigene Schuldlosigkeit zur alleinigen Bedingung, unter welcher die Rückgabe unserer Söhne erfolgen sollte. Beigefügt waren die furchtbarsten Drohungen, im Fall wir uns gelüsten lassen sollten, die Flüchtlinge durch ausgesandte Verfolger, Steckbriefe oder andere gewaltthame Mittel ergreifen zu wollen. Nur zu gut kannten wir den unbeugsamen Sinn des Weibes und zitterten, da den Lauf der Gerechtigkeit zu hemmen nicht in meiner Macht stand, für das Leben unserer Kinder. Ich beschloß, nach reiflichem Erwägen, selbst der Räuberin mit aller Vorsicht nachzuspüren, um sie auf dem Wege der Güte oder der List zur Auslieferung meiner Söhne zu bewegen.